

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises -



 **Südwestfalen**
Regionale 2013

Nr. 15	Ausgegeben in Lüdenscheid am 12.04.2017	Jahrgang 2017
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis

06.04.2017	Märkischer Kreis	Zugelassene Kreiswahlvorschläge zur Wahl des Landtages am 14.05.2017 für die Landtagswahlkreise 121, 122 und 123 im Märkischen Kreis.....	319
03.04.2017	Stadt Plettenberg	8. Satzung zur Änderung der Satzung für Friedhöfe.....	322
16.12.2016	Märkischer Kreis	Offenlegung des Liegenschaftskatasters aus Anlass des Aufbaus der Amtlichen Basiskarte (ABK).....	324
03.04.2017	Stadt Plettenberg	Einsicht in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 14.05.2017.....	324
04.04.2017	Landesbetrieb Straßenbau.NRW	6-streifiger Ausbau der BAB 45 – Faunistische Untersuchung.....	326
03.04.2017	Stadt Balve	Benennung von Straßen und Plätzen.....	327
03.04.2017	Gemeinde Herscheid	Einsicht in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 14.05.2017.....	328
03.04.2017	Stadt Altena (Westf.)	Beabsichtigte Einziehung einer Teilfläche aus einer öffentlichen Straße.....	329
04.04.2017	Stadt Altena (Westf.)	Satzung über die Erhebung von Erschließungs-Beträgen.....	329
03.04.2017	Gemeinde Schalksmühle	Bebauungsplanentwurf Nr. 29 „Erweiterung Wohnbau-gebiet Stallhaus“.....	333
07.04.2017	Gemeinde Schalksmühle	Kommunalbetrieb Jahresabschluss 2016.....	335
07.04.2017	Gemeinde Schalksmühle	Wahlbekanntmachung.....	337
05.04.2017	Stadt Lüdenscheid	Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung.....	338
05.04.2017	Stadt Lüdenscheid	Einsicht in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 14.05.2017.....	339
06.04.2017	Stadt Lüdenscheid	8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 783 „Ehemalige Kaserne Buckesfeld“.....	340
06.04.2017	Stadt Lüdenscheid	Aufstellung und öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 558 „Schlittenbach“.....	342
06.04.2017	Stadt Lüdenscheid	Aufstellung und öffentliche Auslegung des Bebauungs-	317

~~beantragten Wahlscheine nicht zuge-~~
gangen sind, können bis zum Tag vor
der Wahl, 12:00 Uhr, neue Wahl-
scheine beantragen.

- nicht in das Wählerverzeichnis einge-
tragen sind, aber aus den oben unter
5.2. (Buchstaben a bis c) genannten
Gründen Wahlscheine erhalten kön-
nen, bis zum Wahltag 15:00 Uhr.

Wahlscheine können mündlich, schriftlich
oder elektronisch beantragt werden. Die
Schriftform gilt auch durch Telefax oder E-
Mail gewahrt. Ein telefonisch gestellter An-
trag ist unzulässig.

Wer den Antrag für einen anderen stellt,
muss durch Vorlage einer schriftliche Voll-
macht nachweisen, dass die Berechtigung
dazu vorliegt. Behinderte Wahlberechtigte
können sich der Hilfe einer anderen Person
bedienen, die mindestens 18 Jahre alt sein
muss.

6. Mit dem Wahlscheinantrag erhält der/die
Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des
Wahlkreises
- einen amtlichen blauen Stimmzettel-
umschlag
- einen amtlichen roten Wahlbriefum-
schlag, auf dem die Anschrift an die
der Wahlbrief zurückzusenden ist,
aufgedruckt ist und
- ein Merkblatt für die Briefwahl

Die Abholung von Wahlscheinen und Brief-
wahlunterlagen für eine andere Person ist
nur möglich, wenn die Berechtigung zur
Empfangnahme der Unterlagen durch Vorla-
ge einer schriftlichen Vollmacht nachgewie-
sen wird und die bevollmächtigte Person
nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt.
Das hat sie der Gemeindebehörde vor Emp-
fangnahme der Unterlagen schriftlich zu ver-
sichern. Auf Verlangen hat sich die bevoll-
mächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler die
Wahlbriefe mit den Stimmzetteln und den
Wahlscheinen so rechtzeitig an die angege-
bene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort
spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr ein-
geht.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei
der Wahl nicht berücksichtigt.

Nähere Hinweise zur Briefwahl sind den ge-
trennten Merkblättern für die Briefwahl, die
mit den Briefwahlunterlagen übersandt wer-
den, zu entnehmen.

Der rote Wahlbrief wird innerhalb der Bun-
desrepublik Deutschland ohne besondere
~~Versendungsform ausschließlich von der~~

~~Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.~~
Die Wahlbriefe können auch bei den auf den
Wahlbriefen angegebenen Stellen abgege-
ben werden.

Lüdenscheid, den 05.04.2017

Der Bürgermeister
Dieter Dzewas

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter
www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bür-
ger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachun-
gen“ eingesehen werden.



Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

**Einleitung der 8. Änderung des Flächennut-
zungsplanes im Geltungsbereich des Bebau-
ungsplanes Nr. 783 „Ehemalige Kaserne Bu-
ckesfeld“ 3. Änderung, Aufstellung des Bebau-
ungsplanes Nr. 783 „Ehemalige Kaserne Bu-
ckesfeld“, 3. Änderung sowie die frühzeitige Öff-
fentlichkeitsbeteiligung der beiden Bauleitplan-
verfahren**

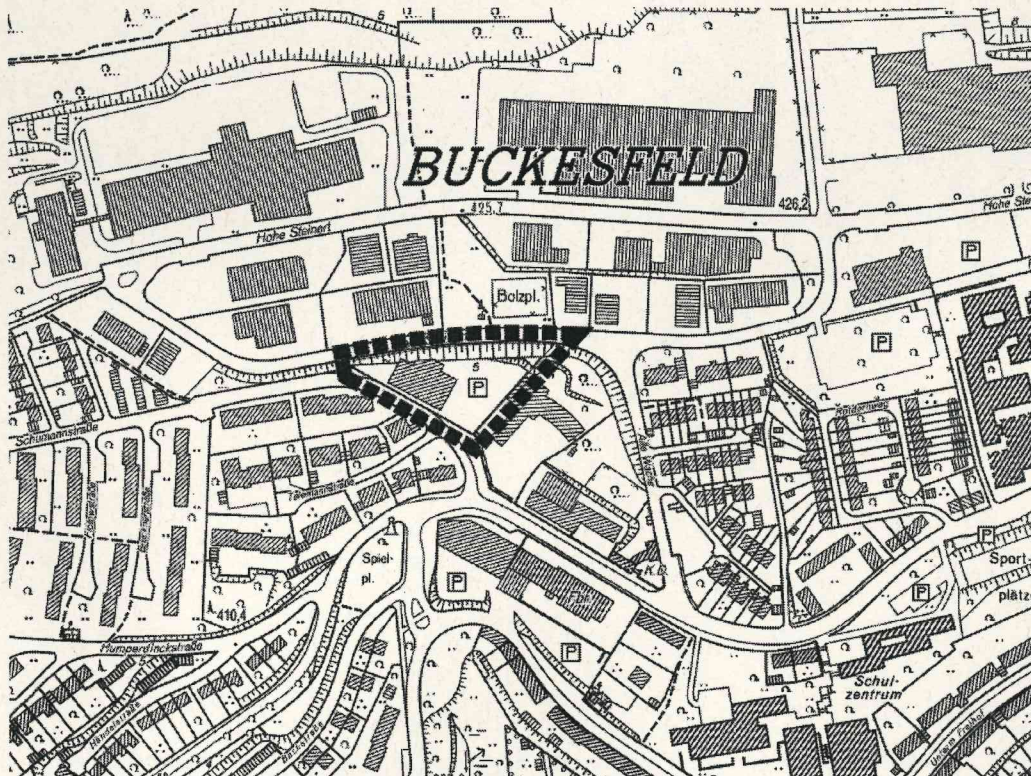
Der Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt der
Stadt Lüdenscheid hat in seiner öffentlichen Sitzung
am 01.02.2017 Folgendes beschlossen:

A

- I. Gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 des
Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung
der Bekanntmachung vom 23.09.2004
(BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art.
6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015
(BGBl. I S. 1722) soll die 8. Änderung des
Flächennutzungsplanes im Bereich der 3.
Änderung des Bebauungsplanes Nr. 783
„Ehemalige Kaserne Buckesfeld“, eingeleitet
werden.
- II. Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung
der Bekanntmachung vom 23.09.2004
(BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art.
6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015
(BGBl. I S. 1722) ist eine frühzeitige Öffent-
lichkeitsbeteiligung im Rahmen einer Bürger-
information durchzuführen.

B

- I. Gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 des
Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung
der Bekanntmachung vom 23.09.2004
(BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Ar-
tikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015
(BGBl. I S. 1722) soll der Bebauungsplan Nr.
783 „Ehemalige Kaserne Buckesfeld“, 3. Än-
derung für das nachstehend abgebildete
Plangebiet aufgestellt werden.



- II. Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) ist eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen einer Bürgerinformation durchzuführen.

Ziel der Planung ist die Sicherung und Weiterentwicklung des zentralen Versorgungsbereiches Buckesfelder Straße/Unterm Freihof. Dazu soll ein sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt und die zulässige Verkaufsfläche leicht – auf 1000 qm – erhöht werden.

Der an der Planung interessierten Öffentlichkeit soll gem. § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen einer öffentlichen Anhörung Gelegenheit zur Unterrichtung und Erörterung des künftigen Planinhaltes gegeben werden. **Die Anhörung wird am Mittwoch, 17. Mai 2017 um 18.00 Uhr im Raum 1 des ehemaligen Telekomgebäudes, Rathausplatz 2 b in Lüdenscheid durchgeführt.**

Der Planentwurf kann am Dienstag, 16. Mai 2017 und am Mittwoch, 17. Mai 2017 im Fachdienst Stadtplanung und Verkehr der Stadt Lüdenscheid, Rathausplatz 2, in den Glasvittrinen zwischen den Räumen 534 und 537, während der Dienstzeit eingesehen werden.

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss für die 3. Planänderung und der dazugehörige Einleitungsbeschluss für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes werden hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

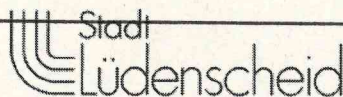
Gem. § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Umwelt vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 06.04.2017

Der Bürgermeister
Dieter Dzewas

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.



Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

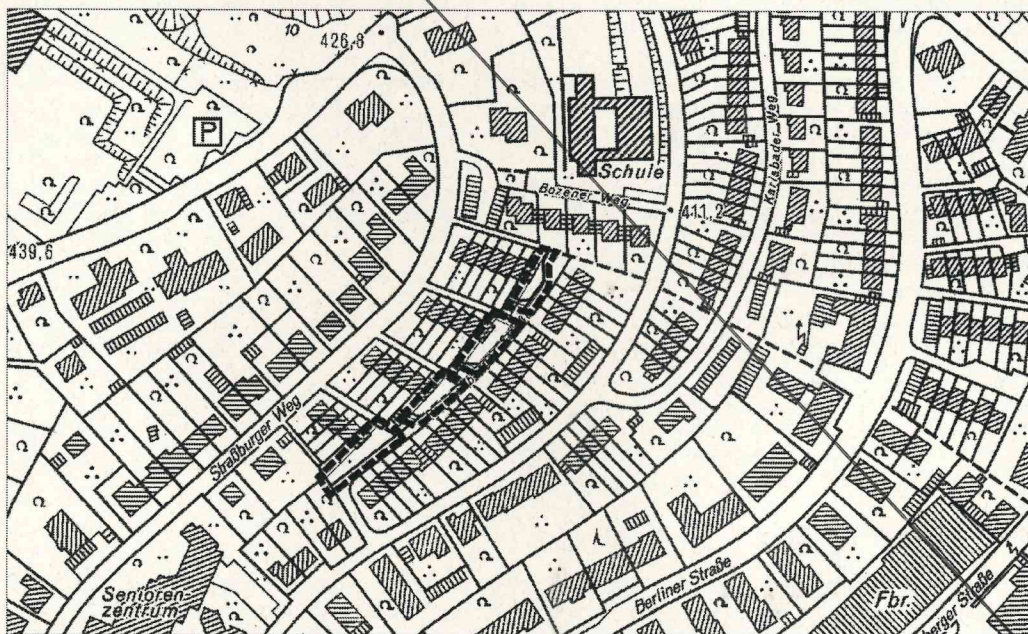
Aufstellung und öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 558 „Schlittenbach“, 11. Änderung – vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB

Der Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt der Stadt Lüdenscheid hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.03.2017 Folgendes beschlossen:

Beschluss:

I. Erneuter Aufstellungsbeschluss

Gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) soll der Bebauungsplan Nr. 558 „Schlittenbach“, 11. Änderung für das nachstehend abgebildete Plangebiet aufgestellt werden.



II. Beschluss über die Öffentlichkeitsbeteiligung / Verfahrensart

Es wird festgestellt, dass die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 558 „Schlittenbach“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB erfolgen kann. Von einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB kann daher abgesehen werden. Die Aufstellung im vereinfachten Verfahren erfolgt ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB.

III. Auslegungsbeschluss

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) ist der Entwurf der 11. Ände-